

Bericht
über die Prüfung des
Rechenschaftsbericht 2016
der
DIE GRÜNEN - DIE GRÜNE ALTERNATIVE
Bundespartei,
Wien

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung	3
2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit des Rechenschaftsberichts und zur Rechnungslegung	3
2.2. Feststellungen zu den Wahlkampfkosten	3
2.3. Feststellungen zu Einnahmen aus Spenden, Sponsoring und Inserate	3
2.4. Feststellungen zur Parteienförderung	3
3. Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfer zum Rechenschaftsbericht	4 4

Anlagenverzeichnis

Rechenschaftsbericht 2016 der DIE GRÜNEN - DIE GRÜNE ALTERNATIVE Bundespartei	1
Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)	2

An den
Bundesvorstand der
DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE
Bundespartei
Wien

Wir haben die Prüfung des Rechenschaftsberichts für das Kalenderjahr 2016 der politischen Partei

DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE Bundespartei,
Wien,
(im Folgenden auch kurz "Partei" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Mit Schreiben des Rechnungshofes vom 16. Juni 2014 (GZ 103.632/099-1A3/14) wurden die CONTAX Wirtschaftstreuhandgesellschaft mbH und die euro audit Wirtschaftsprüfungs GmbH zum Prüfer des Rechenschaftsberichts der politischen Partei DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE Bundespartei, für die Jahre 2013 bis 2017 bestellt.

Die Partei, vertreten durch den Parteivorstand, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, die Rechenschaftsberichte der Jahre 2013 bis 2017 gemäß § 8 Parteiengesetz 2012 (PartG) zu prüfen. Es liegen keine Ausschließungsgründe bzw Hindernisgründe gemäß § 9 PartG und gemäß §§ 271 und 271 a UGB vor.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob die Vorschriften des PartG eingehalten worden sind. Die Prüfung ist gemäß § 8 Abs 1 PartG so anzulegen, dass rechnerische Unrichtigkeiten und Verstöße gegen das PartG bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und haben unsere Prüfung in analoger Anwendung der **berufsüblichen Grundsätze** zur ordnungsmäßigen Durchführung von Abschlussprüfungen sowie der einschlägigen beruflichen Stellungnahmen, insbesondere jene zur Prüfung von Rechnungsabschlüssen nach dem Parteiengesetz 2012 (KFS/PE 25), durchgeführt. Wir weisen darauf hin, dass unsere Prüfung nur mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Rechenschaftsberichts gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Mai bis September überwiegend in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine unterfertigte Vollständigkeitserklärung datiert vom 26. September 2017 haben wir zu unseren Akten genommen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages sind Herr Mag. Werner Prenner, Wirtschaftsprüfer, für die CONTAX Wirtschaftstreuhandgesellschaft mbH und Herr Mag. Philipp Rath, Wirtschaftsprüfer, für die euro audit Wirtschaftsprüfungs GmbH verantwortlich.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung im Sinne der §§ 268 ff UGB noch eine prüferische Durchsicht des Rechnungsabschlusses der Partei. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung der Partei im Sinne einer Gebarungsprüfung Gegenstand unserer Prüfung.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Partei abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" einen integrierten Bestandteil bilden (AAB). Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Partei und der Prüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Prüfer gegenüber der Partei und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung. Vereinbart wurde analog zu § 275 Abs 2 UGB eine Beschränkung unserer Verantwortlichkeit und Haftung auch gegenüber Dritten auf die für kleine und mittelgroße Gesellschaften geltende Haftungshöchstgrenze von 2 Millionen Euro.

2. Zusammenfassung

2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit des Rechenschaftsberichts und zur Rechnungslegung

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für den Rechenschaftsbericht und die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung fest. Der Rechenschaftsbericht ist ordnungsgemäß aus dem Rechnungswesen der Bundes- und Landesorganisationen entwickelt und umfasst auch weitere Angaben zu den Bezirks- und Gemeindeorganisationen.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Rechenschaftsberichts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Prüfungsvermerk.

2.2. Feststellungen zu den Wahlkampfkosten

Gemäß § 4 Abs 1 PartG 2012 ist die Partei zur Angabe der Ausgaben für die Wahlwerbung verpflichtet. Die Darstellung der Ausgaben für Wahlwerbung wurde in einer eigenen Anlage zum Rechenschaftsbericht, getrennt nach den einzelnen Wahlen, dargestellt. Die gemäß § 4 Abs 2 PartG 2012 festgelegte Gliederung der Ausgaben für die Wahlwerbung wurde eingehalten. Die entsprechenden Nachweise zu den Ausgaben für die Wahlwerbung wurden uns vorgelegt.

Die gemäß § 4 Abs 1 PartG 2012 festgelegte Beschränkung der Ausgaben für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zu einem allgemeinen Vertretungskörper wurde für jede einzelne Wahl 2016 nicht überschritten.

2.3. Feststellungen zu Einnahmen aus Spenden, Sponsoring und Inserate

Der Ausweis der Spenden erfolgt gemäß § 6 PartG 2012 in einer eigenen Anlage zum Rechenschaftsbericht. Die Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten werden gemäß § 7 PartG 2012 in einer weiteren Anlage zum Rechenschaftsbericht aufgliedert. Es werden nur die Einnahmen über den im § 7 Abs 1 und 2 PartG festgelegten Betragsgrenzen ausgewiesen.

Aufgrund unserer Prüfung stellen wir fest, dass die in diesen Anlagen enthaltenen Informationen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

2.4. Feststellungen zur Parteienförderung

Gemäß § 4 Parteien-Förderungsgesetz 2012 (PartFörG) hat jede politische Partei, die Fördermittel nach diesem Bundesgesetz erhält, über die Verwendung der Fördermittel Aufzeichnungen zu führen und die Verwendung im ersten Berichtsteil des Rechenschaftsberichts gemäß § 5 PartG 2012 in einem eigenen Abschnitt nachzuweisen. Aufgrund unserer Prüfung der uns vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen bestätigen wir, dass die Partei die auf Zeile 03 unter den Einnahmen ausgewiesene Fördermittel in Höhe von EUR 3.907.679,14 erhalten hat und diese Fördermittel zur politischen Willensbildung auf Bundesebene widmungsgemäß verwendet wurden.

3. Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfer zum Rechenschaftsbericht

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht der

DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE Bundespartei,
Wien,

für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Dieser Rechenschaftsbericht umfasst die Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation, der neun Landesorganisationen und die Angabe der Summe der Einnahmen und Ausgaben der Bezirks- und Gemeindeorganisationen. Als Anlagen sind die Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 5 PartG), die Spendenliste (§ 6 PartG), die Sponsoringliste (§ 7 PartG), die Inseratenliste (§ 7 PartG), die Angabe der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 PartG) sowie die Liste der territorialen Gliederungen (§ 5 Abs 1a PartG) angeschlossen. Der Rechenschaftsbericht wurde vom Leitungsorgan der Partei auf der Grundlage der Rechnungslegungsbestimmungen des Parteiengesetzes (§§ 5 – 7 PartG 2012) aufgestellt.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Partei und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter der Partei sind für die Führung der Bücher (Aufzeichnungen) und für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts verantwortlich, der in Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz 2012 und den österreichischen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt wird. Diese Verantwortung beinhaltet auch Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung von internen Kontrollen, die das Leitungsorgan als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Rechenschaftsbericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des §§ 8f PartG und unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigten wir das für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes durch die politische Partei relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der politischen Partei abzugeben. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften des PartG zur Aufstellung eines Rechenschaftsberichtes und die Beurteilung seiner rechnerischen Richtigkeit.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für unser Prüfungsurteil erlangt haben.






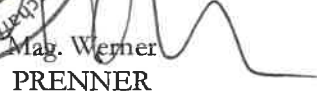
Prüfungsvermerk

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher (Aufzeichnungen) der politischen Partei sowie der vom Leitungsorgan erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht samt Anlagen der politischen Partei DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE Bundespartei, Wien, für das Jahr vom 1. Jänner 2016 bis zum 31. Dezember 2016 in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes 2012.

Rechnungslegungsgrundlage

Ohne unser Prüfungsurteil zu modifizieren, weisen wir auf die §§ 5 – 7 PartG 2012 hin, in der die Rechnungslegungsgrundlage beschrieben wird. Der Rechenschaftsbericht wurde aufgestellt, um öffentliche Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben der politischen Partei und ihrer territorialen Gliederungen zu geben. Folglich ist der Rechenschaftsbericht möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

Wien, am 26. September 2017

euro audit Wirtschaftsprüfungs GmbH		CONTAX Wirtschaftstreuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft	
			
 Mag. Michael AUER Wirtschaftsprüfer	 i. V. Mag. Philipp RATH Wirtschaftsprüfer	 Dr. Rudolf HOPFGARTNER Wirtschaftsprüfer	 Mag. Werner PRENNER Wirtschaftsprüfer

Rechenschaftsbericht 2016

der

DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE Bundespartei




Die Grünen - Die Grüne Alternative Rechenschaftsbericht 2016

gem. PartGes 2012
bestehend aus folgenden Dokumenten:

Bezeichnung:	Dok-Nr:	Erstelldatum:
Rechenschaftsbericht		
Einnahmen und Ausgaben (§5 PartG)	16RB11	26.9.2017
Anlagen		
1) Spenden/Sponsoring/Inserateliste Summen (§6 + §7 PartG)	16RB21	26.9.2017
2) Spenden/Sponsoring/Inserateliste namentlicher Ausweis (§6 + §7 PartG)	16RB31	26.9.2017
3) Nachweis der Wahlkampfkosten anh. einer Liste nach §4 Abs 2 PartG	16RB41	26.9.2017
4) Liste der territorialen Gliederungen (§5 Abs 1a PartG)	16RB51	26.9.2017
5) Liste der Beteiligungsunternehmen	16RB61	26.9.2017
6) Bericht der Wirtschaftsprüfer		

Wien, am 26.9.2017
(Datum der Freigabe)


Mag. Robert Luschnik
Bundesgeschäftsführer


Mag.a Ingrid Felipe Saint Hilaire
Bundessprecherin


Andreas Parrer
Bundesfinanzreferent

Die Grünen - Die Grüne Alternative

Einnahmen+Ausgaben, Kalenderjahr 2016

Teil 1, Österreich, Bundesorganisation

Einnahmen		Beträge brutto in EUR
Gesamthaushalt		
01 Mitgliedsbeiträge		€ 0,00
02 Zahlungen von nahestehenden Organisationen		€ 11.118,00
03 Fördermittel		€ 3.907.679,14
04 Beiträge von MandatarInnen + FunktionärInnen		€ 0,00
05 Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit		€ 0,00
06 Erträge aus Unternehmensbeteiligungen		€ 0,00
07 Einnahmen aus sonstigem Vermögen		€ 14,47
08 Einnahmen aus Spenden (ausg. Z11 und Z12)		€ 9.423,29
09 Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge		€ 0,00
10 Einnahmen aus Sponsoring und Inserate		€ 0,00
11 Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)		€ 0,00
12 Sachleistungen		€ 0,00
13 Aufnahme von Krediten		€ 1.729.518,88
14a sonstige Erträge		€ 182.801,26
14b sonstige Erträge: Verrechnungen an territoriale Gliederungen		€ 334.471,75
14c sonstige Erträge: Zahlungen für durchlaufende Posten		€ 0,00
Summe Gesamthaushalt		€ 6.175.026,79
Gesamtsumme Einnahmen		€ 6.175.026,79

Ausgaben		Beträge brutto in EUR
Gesamthaushalt		
01 Personal		€ 1.004.328,58
02 Büroaufwand inkl. Anschaffungen ohne GWG		€ 296.363,21
03 Sachaufwand Öffentlichkeitsarbeit inkl. Presseerzeugnisse		€ 471.773,07
04 Veranstaltungen		€ 192.893,25
05 Fuhrpark		€ 0,00
06 sonstiger Sachaufwand für Administration		€ 13.074,53
07 Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit		€ 33.192,43
08 Rechts-, Prüfungs und Beratungskosten		€ 95.723,41
09 Kreditkosten und Kreditrückzahlungen		€ 44.880,00
10 Reisen und Fahrten		€ 8.167,60
11 Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen		€ 0,00
12 Zahlungen an nahestehende Organisationen		€ 47.573,40
13 Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten		€ 3.044.461,25
14a sonstige Aufwände		€ 63.377,10
14b sonstige Aufwände: Zahlungen an territoriale Gliederungen		€ 6.000,00
14c sonstige Aufwände: Zahlungen für durchlaufende Posten		€ 0,00
Summe Gesamthaushalt		€ 5.321.807,83
Gesamtsumme Ausgaben		€ 5.321.807,83

Teil 2, Burgenland, Landesorganisation

Einnahmen	Beträge brutto in EUR
Gesamthaushalt	
01 Mitgliedsbeiträge	€ 2.776,00
02 Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€ 4.836,54
03 Fördermittel	€ 183.930,97
04 Beiträge von MandatarInnen + FunktionärInnen	€ 10.209,08
05 Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€ 0,00
06 Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€ 0,00
07 Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€ 54,32
08 Einnahmen aus Spenden (ausg. Z11 und Z12)	€ 2.112,00
09 Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€ 0,00
10 Einnahmen aus Sponsoring und Inserate	€ 0,00
11 Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	€ 0,00
12 Sachleistungen	€ 0,00
13 Aufnahme von Krediten	€ 0,00
14a sonstige Erträge	€ 3.038,01
14b sonstige Erträge: Verrechnungen an territoriale Gliederungen	€ 155,57
14c sonstige Erträge: Zahlungen für durchlaufende Posten	€ 0,00
Summe Gesamthaushalt	€ 207.112,49
Gesamtsumme Einnahmen	€ 207.112,49

Ausgaben	Beträge brutto in EUR
Gesamthaushalt	
01 Personal	€ 121.639,46
02 Büroaufwand inkl. Anschaffungen ohne GWG	€ 24.136,77
03 Sachaufwand Öffentlichkeitsarbeit inkl. Presseerzeugnisse	€ 4.176,89
04 Veranstaltungen	€ 14.590,17
05 Fuhrpark	€ 0,00
06 sonstiger Sachaufwand für Administration	€ 9.526,65
07 Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€ 0,00
08 Rechts-, Prüfungs und Beratungskosten	€ 0,00
09 Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€ 0,00
10 Reisen und Fahrten	€ 1.238,54
11 Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€ 0,00
12 Zahlungen an nahestehende Organisationen	€ 0,00
13 Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	€ 7.293,37
14a sonstige Aufwände	€ 0,00
14b sonstige Aufwände: Zahlungen an territoriale Gliederungen	€ 0,00
14c sonstige Aufwände: Zahlungen für durchlaufende Posten	€ 0,00
Summe Gesamthaushalt	€ 182.601,85
Gesamtsumme Ausgaben	€ 182.601,85

Teil 2, Burgenland, Bezirksgruppen

Gesamtsumme Einnahmen	€ 5.616,21
-----------------------	------------

Gesamtsumme Ausgaben	€ 1.383,73
----------------------	------------

Teil 2, Burgenland, Gemeindegruppen

Gesamtsumme Einnahmen	€ 1.302,00
-----------------------	------------

Gesamtsumme Ausgaben	€ 538,18
----------------------	----------

Teil 2, Kärnten, Landesorganisation

Einnahmen	Beträge brutto in EUR
Gesamthaushalt	
01 Mitgliedsbeiträge	€ 2.615,00
02 Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€ 3.902,41
03 Fördermittel	€ 1.144.918,21
04 Beiträge von MandatarInnen + FunktionärInnen	€ 22.747,60
05 Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€ 0,00
06 Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€ 0,00
07 Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€ 7,52
08 Einnahmen aus Spenden (ausg. Z11 und Z12)	€ 244,00
09 Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€ 932,98
10 Einnahmen aus Sponsoring und Inserate	€ 0,00
11 Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	€ 0,00
12 Sachleistungen	€ 0,00
13 Aufnahme von Krediten	€ 0,00
14a sonstige Erträge	€ 32.615,58
14b sonstige Erträge: Verrechnungen an territoriale Gliederungen	€ 2.192,62
14c sonstige Erträge: Zahlungen für durchlaufende Posten	€ 0,00
Summe Gesamthaushalt	€ 1.210.175,92
Gesamtsumme Einnahmen	€ 1.210.175,92

Ausgaben	Beträge brutto in EUR
Gesamthaushalt	
01 Personal	€ 438.223,89
02 Büroaufwand inkl. Anschaffungen ohne GWG	€ 123.898,55
03 Sachaufwand Öffentlichkeitsarbeit inkl. Presseerzeugnisse	€ 113.687,63
04 Veranstaltungen	€ 44.230,80
05 Fuhrpark	€ 9.572,63
06 sonstiger Sachaufwand für Administration	€ 33.337,81
07 Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€ 0,00
08 Rechts-, Prüfungs und Beratungskosten	€ 9.360,00
09 Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€ 129.840,06
10 Reisen und Fahrten	€ 5.151,63
11 Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€ 0,00
12 Zahlungen an nahestehende Organisationen	€ 7.750,00
13 Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	€ 76.525,26
14a sonstige Aufwände	€ 0,00
14b sonstige Aufwände: Zahlungen an territoriale Gliederungen	€ 20.050,00
14c sonstige Aufwände: Zahlungen für durchlaufende Posten	€ 0,00
Summe Gesamthaushalt	€ 1.011.628,26
Gesamtsumme Ausgaben	€ 1.011.628,26

Teil 2, Kärnten, Bezirksgruppen

Gesamtsumme Einnahmen	€ 76.167,37
Gesamtsumme Ausgaben	€ 75.323,84

Teil 2, Kärnten, Gemeindegruppen

Gesamtsumme Einnahmen	€ 8.017,67
Gesamtsumme Ausgaben	€ 1.948,81

Teil 2, Niederösterreich, Landesorganisation

Einnahmen	Beträge brutto in EUR
Gesamthaushalt	
01 Mitgliedsbeiträge	€ 8.221,15
02 Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€ 0,00
03 Fördermittel	€ 1.469.631,33
04 Beiträge von MandatarInnen + FunktionärInnen	€ 47.760,00
05 Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€ 0,00
06 Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€ 0,00
07 Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€ 0,00
08 Einnahmen aus Spenden (ausg. Z11 und Z12)	€ 0,00
09 Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€ 0,00
10 Einnahmen aus Sponsoring und Inserate	€ 0,00
11 Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	€ 0,00
12 Sachleistungen	€ 0,00
13 Aufnahme von Krediten	€ 0,00
14a sonstige Erträge	€ 4.895,12
14b sonstige Erträge: Verrechnungen an territoriale Gliederungen	€ 0,00
14c sonstige Erträge: Zahlungen für durchlaufende Posten	€ 0,00
Summe Gesamthaushalt	€ 1.530.507,60
Gesamtsumme Einnahmen	€ 1.530.507,60

Ausgaben	Beträge brutto in EUR
Gesamthaushalt	
01 Personal	€ 417.467,19
02 Büroaufwand inkl. Anschaffungen ohne GWG	€ 137.203,25
03 Sachaufwand Öffentlichkeitsarbeit inkl. Presseerzeugnisse	€ 96.287,08
04 Veranstaltungen	€ 80.743,12
05 Fuhrpark	€ 0,00
06 sonstiger Sachaufwand für Administration	€ 76.182,65
07 Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€ 0,00
08 Rechts-, Prüfungs und Beratungskosten	€ 9.475,78
09 Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€ 499.627,52
10 Reisen und Fahrten	€ 18.221,84
11 Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€ 0,00
12 Zahlungen an nahestehende Organisationen	€ 0,00
13 Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	€ 148.125,75
14a sonstige Aufwände	€ 9.288,44
14b sonstige Aufwände: Zahlungen an territoriale Gliederungen	€ 48.687,03
14c sonstige Aufwände: Zahlungen für durchlaufende Posten	€ 0,00
Summe Gesamthaushalt	€ 1.541.309,65
Gesamtsumme Ausgaben	€ 1.541.309,65

Teil 2, Niederösterreich, Bezirksgruppen

Gesamtsumme Einnahmen	€ 105.547,68
Gesamtsumme Ausgaben	€ 92.197,36

Teil 2, Niederösterreich, Gemeindegruppen

Gesamtsumme Einnahmen	€ 1.120.189,81
Gesamtsumme Ausgaben	€ 810.984,12

Teil 2, Oberösterreich, Landesorganisation

Einnahmen

Beträge brutto in EUR

Gesamthaushalt

01 Mitgliedsbeiträge	€ 41.519,59
02 Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€ 57.735,98
03 Fördermittel	€ 2.417.950,00
04 Beiträge von MandatarInnen + FunktionärInnen	€ 41.265,80
05 Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€ 47.959,09
06 Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€ 0,00
07 Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€ 213,83
08 Einnahmen aus Spenden (ausg. Z11 und Z12)	€ 528,00
09 Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€ 12.264,73
10 Einnahmen aus Sponsoring und Inserate	€ 0,00
11 Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	€ 0,00
12 Sachleistungen	€ 0,00
13 Aufnahme von Krediten	€ 0,00
14a sonstige Erträge	€ 13.304,29
14b sonstige Erträge: Verrechnungen an territoriale Gliederungen	€ 39.266,14
14c sonstige Erträge: Zahlungen für durchlaufende Posten	€ 0,00
Summe Gesamthaushalt	€ 2.672.007,45
Gesamtsumme Einnahmen	€ 2.672.007,45

Ausgaben

Beträge brutto in EUR

Gesamthaushalt

01 Personal	€ 978.960,50
02 Büroaufwand inkl. Anschaffungen ohne GWG	€ 167.787,63
03 Sachaufwand Öffentlichkeitsarbeit inkl. Presseerzeugnisse	€ 151.691,29
04 Veranstaltungen	€ 34.173,47
05 Fuhrpark	€ 0,00
06 sonstiger Sachaufwand für Administration	€ 87.544,95
07 Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€ 0,00
08 Rechts-, Prüfungs und Beratungskosten	€ 14.571,72
09 Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€ 376.310,54
10 Reisen und Fahrten	€ 559,01
11 Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€ 0,00
12 Zahlungen an nahestehende Organisationen	€ 7.025,42
13 Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	€ 346.901,38
14a sonstige Aufwände	€ 1.069,19
14b sonstige Aufwände: Zahlungen an territoriale Gliederungen	€ 383.066,82
14c sonstige Aufwände: Zahlungen für durchlaufende Posten	€ 0,00
Summe Gesamthaushalt	€ 2.549.661,92
Gesamtsumme Ausgaben	€ 2.549.661,92

Teil 2, Oberösterreich, Bezirksgruppen

Gesamtsumme Einnahmen	€ 621.033,91
Gesamtsumme Ausgaben	€ 536.693,39

Teil 2, Oberösterreich, Gemeindegruppen

Gesamtsumme Einnahmen	€ 784.787,65
Gesamtsumme Ausgaben	€ 632.366,03

Teil 2, Salzburg, Landesorganisation

Einnahmen	Beträge brutto in EUR
Gesamthaushalt	
01 Mitgliedsbeiträge	€ 10.132,50
02 Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€ 3.806,64
03 Fördermittel	€ 1.024.692,37
04 Beiträge von MandatarInnen + FunktionärInnen	€ 0,00
05 Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€ 0,00
06 Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€ 0,00
07 Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€ 3.325,44
08 Einnahmen aus Spenden (ausg. Z11 und Z12)	€ 2.045,60
09 Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€ 0,00
10 Einnahmen aus Sponsoring und Inserate	€ 0,00
11 Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	€ 0,00
12 Sachleistungen	€ 0,00
13 Aufnahme von Krediten	€ 0,00
14a sonstige Erträge	€ 7.763,94
14b sonstige Erträge: Verrechnungen an territoriale Gliederungen	€ 7.599,61
14c sonstige Erträge: Zahlungen für durchlaufende Posten	€ 0,00
Summe Gesamthaushalt	€ 1.059.366,10
Gesamtsumme Einnahmen	€ 1.059.366,10

Ausgaben	Beträge brutto in EUR
Gesamthaushalt	
01 Personal	€ 326.633,69
02 Büroaufwand inkl. Anschaffungen ohne GWG	€ 60.069,04
03 Sachaufwand Öffentlichkeitsarbeit inkl. Presseerzeugnisse	€ 76.907,73
04 Veranstaltungen	€ 69.339,87
05 Fuhrpark	€ 0,00
06 sonstiger Sachaufwand für Administration	€ 38.392,14
07 Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€ 0,00
08 Rechts-, Prüfungs und Beratungskosten	€ 9.491,30
09 Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€ 270,66
10 Reisen und Fahrten	€ 269,31
11 Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€ 0,00
12 Zahlungen an nahestehende Organisationen	€ 0,00
13 Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	€ 286.344,03
14a sonstige Aufwände	€ 5.840,00
14b sonstige Aufwände: Zahlungen an territoriale Gliederungen	€ 654,06
14c sonstige Aufwände: Zahlungen für durchlaufende Posten	€ 0,00
Summe Gesamthaushalt	€ 874.211,83
Gesamtsumme Ausgaben	€ 874.211,83

Teil 2, Salzburg, Bezirksgruppen

Gesamtsumme Einnahmen	€ 88.617,68
-----------------------	-------------

Gesamtsumme Ausgaben	€ 14.047,63
----------------------	-------------

Teil 2, Salzburg, Gemeindegruppen

Gesamtsumme Einnahmen	€ 34.879,84
-----------------------	-------------

Gesamtsumme Ausgaben	€ 15.446,79
----------------------	-------------

Teil 2, Steiermark, Landesorganisation

Einnahmen	Beträge brutto in EUR
Gesamthaushalt	
01 Mitgliedsbeiträge	€ 7.238,00
02 Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€ 8.492,48
03 Fördermittel	€ 1.222.321,45
04 Beiträge von MandatarInnen, + FunktionärInnen	€ 13.132,44
05 Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€ 0,00
06 Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€ 0,00
07 Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€ 2.216,34
08 Einnahmen aus Spenden (ausg. Z11 und Z12)	€ 4.796,00
09 Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€ 0,00
10 Einnahmen aus Sponsoring und Inserate	€ 0,00
11 Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	€ 0,00
12 Sachleistungen	€ 1.144,80
13 Aufnahme von Krediten	€ 0,00
14a sonstige Erträge	€ 26.440,16
14b sonstige Erträge: Verrechnungen an territoriale Gliederungen	€ 22.281,19
14c sonstige Erträge: Zahlungen für durchlaufende Posten	€ 0,00
Summe Gesamthaushalt	€ 1.308.062,86
Gesamtsumme Einnahmen	€ 1.308.062,86

Ausgaben	Beträge brutto in EUR
Gesamthaushalt	
01 Personal	€ 289.393,93
02 Büroaufwand inkl. Anschaffungen ohne GWG	€ 107.761,10
03 Sachaufwand Öffentlichkeitsarbeit inkl. Presseerzeugnisse	€ 102.448,25
04 Veranstaltungen	€ 169.845,71
05 Fuhrpark	€ 0,00
06 sonstiger Sachaufwand für Administration	€ 23.212,60
07 Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€ 462,75
08 Rechts-, Prüfungs und Beratungskosten	€ 18.594,95
09 Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€ 103.943,07
10 Reisen und Fahrten	€ 408,80
11 Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€ 0,00
12 Zahlungen an nahestehende Organisationen	€ 61.400,00
13 Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	€ 200.595,33
14a sonstige Aufwände	€ 23.945,85
14b sonstige Aufwände: Zahlungen an territoriale Gliederungen	€ 40.108,44
14c sonstige Aufwände: Zahlungen für durchlaufende Posten	€ 0,00
Summe Gesamthaushalt	€ 1.142.120,78
Gesamtsumme Ausgaben	€ 1.142.120,78

Teil 2, Steiermark, Bezirksgruppen

Gesamtsumme Einnahmen	€ 232.939,17
-----------------------	--------------

Gesamtsumme Ausgaben	€ 271.056,26
----------------------	--------------

Teil 2, Steiermark, Gemeindegruppen

Gesamtsumme Einnahmen	€ 12.437,00
-----------------------	-------------

Gesamtsumme Ausgaben	€ 13.850,67
----------------------	-------------

Teil 2, Tirol, Landesorganisation

Einnahmen	Beträge brutto in EUR
Gesamthaushalt	
01 Mitgliedsbeiträge	€ 3.733,10
02 Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€ 0,00
03 Fördermittel	€ 1.000.950,70
04 Beiträge von MandatarInnen + FunktionärInnen	€ 0,00
05 Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€ 6.872,04
06 Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€ 0,00
07 Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€ 978,75
08 Einnahmen aus Spenden (ausg. Z11 und Z12)	€ 1.914,00
09 Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€ 3.465,00
10 Einnahmen aus Sponsoring und Inserate	€ 0,00
11 Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	€ 0,00
12 Sachleistungen	€ 0,00
13 Aufnahme von Krediten	€ 0,00
14a sonstige Erträge (davon aus Personalweiterverrechnungen € 198.474,14)	€ 229.734,63
14b sonstige Erträge: Verrechnungen an territoriale Gliederungen	€ 241.583,52
14c sonstige Erträge: Zahlungen für durchlaufende Posten	€ 0,00
Summe Gesamthaushalt	€ 1.489.231,74
Gesamtsumme Einnahmen	€ 1.489.231,74

Ausgaben	Beträge brutto in EUR
Gesamthaushalt	
01 Personal	€ 864.363,48
02 Büroaufwand inkl. Anschaffungen ohne GWG	€ 90.600,70
03 Sachaufwand Öffentlichkeitsarbeit inkl. Presseerzeugnisse	€ 146.937,13
04 Veranstaltungen	€ 71.227,46
05 Fuhrpark	€ 0,00
06 sonstiger Sachaufwand für Administration	€ 32.154,80
07 Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€ 0,00
08 Rechts-, Prüfungs und Beratungskosten	€ 7.911,42
09 Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€ 1.475,56
10 Reisen und Fahrten	€ 3.650,71
11 Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€ 0,00
12 Zahlungen an nahestehende Organisationen	€ 17.178,35
13 Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	€ 108.449,97
14a sonstige Aufwände	€ 50,21
14b sonstige Aufwände: Zahlungen an territoriale Gliederungen	€ 278.201,45
14c sonstige Aufwände: Zahlungen für durchlaufende Posten	€ 0,00
Summe Gesamthaushalt	€ 1.622.201,24
Gesamtsumme Ausgaben	€ 1.622.201,24

Teil 2, Tirol, Bezirksgruppen

Gesamtsumme Einnahmen	€ 468.123,56
Gesamtsumme Ausgaben	€ 411.954,65

Teil 2, Tirol, Gemeindegruppen

Gesamtsumme Einnahmen	€ 139.544,90
Gesamtsumme Ausgaben	€ 158.040,16

Teil 2, Vorarlberg, Landesorganisation

Einnahmen	Beträge brutto in EUR
Gesamthaushalt	
01 Mitgliedsbeiträge	€ 15.454,00
02 Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€ 8.063,04
03 Fördermittel	€ 534.967,91
04 Beiträge von MandatarInnen + FunktionärInnen	€ 0,00
05 Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€ 50,00
06 Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€ 0,00
07 Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€ 804,12
08 Einnahmen aus Spenden (ausg. Z11 und Z12)	€ 14.283,24
09 Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€ 240,00
10 Einnahmen aus Sponsoring und Inserate	€ 0,00
11 Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	€ 0,00
12 Sachleistungen	€ 0,00
13 Aufnahme von Krediten	€ 0,00
14a sonstige Erträge (davon aus Personalweiterverrechnungen € 29.841,59)	€ 33.613,73
14b sonstige Erträge: Verrechnungen an territoriale Gliederungen	€ 8.970,64
14c sonstige Erträge: Zahlungen für durchlaufende Posten	€ 1.910,57
Summe Gesamthaushalt	€ 618.357,25
Gesamtsumme Einnahmen	€ 618.357,25

Ausgaben	Beträge brutto in EUR
Gesamthaushalt	
01 Personal	€ 278.840,64
02 Büroaufwand inkl. Anschaffungen ohne GWG	€ 51.729,89
03 Sachaufwand Öffentlichkeitsarbeit inkl. Presseerzeugnisse	€ 14.220,93
04 Veranstaltungen	€ 7.856,29
05 Fuhrpark	€ 0,00
06 sonstiger Sachaufwand für Administration	€ 13.841,20
07 Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€ 0,00
08 Rechts-, Prüfungs und Beratungskosten	€ 2.400,00
09 Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€ 145.457,31
10 Reisen und Fahrten	€ 808,10
11 Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€ 0,00
12 Zahlungen an nahestehende Organisationen	€ 2.540,00
13 Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	€ 73.460,76
14a sonstige Aufwände	€ 12.329,56
14b sonstige Aufwände: Zahlungen an territoriale Gliederungen	€ 4.325,00
14c sonstige Aufwände: Zahlungen für durchlaufende Posten	€ 1.910,57
Summe Gesamthaushalt	€ 609.720,25
Gesamtsumme Ausgaben	€ 609.720,25

Teil 2, Vorarlberg, Gemeindegruppen

Gesamtsumme Einnahmen	€ 110.396,70
Gesamtsumme Ausgaben	€ 52.998,10

Teil 2, Wien, Landesorganisation

Einnahmen		Beträge brutto in EUR
Gesamthaushalt		
01 Mitgliedsbeiträge		€ 27.646,06
02 Zahlungen von nahestehenden Organisationen		€ 168,00
03 Fördermittel		€ 3.718.447,31
04 Beiträge von MandatarInnen + FunktionärInnen		€ 392.771,40
05 Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit		€ 0,00
06 Erträge aus Unternehmensbeteiligungen		€ 0,00
07 Einnahmen aus sonstigem Vermögen		€ 1.591,08
08 Einnahmen aus Spenden (ausg. Z11 und Z12)		€ 5.848,49
09 Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge		€ 49.363,45
10 Einnahmen aus Sponsoring und Inserate		€ 0,00
11 Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)		€ 0,00
12 Sachleistungen		€ 0,00
13 Aufnahme von Krediten		€ 0,00
14a sonstige Erträge		€ 65.244,54
14b sonstige Erträge: Verrechnungen an territoriale Gliederungen		€ 688,54
14c sonstige Erträge: Zahlungen für durchlaufende Posten		€ 0,00
Summe Gesamthaushalt		€ 4.261.768,87
Gesamtsumme Einnahmen		€ 4.261.768,87
Ausgaben		Beträge brutto in EUR
Gesamthaushalt		
01 Personal		€ 1.769.016,73
02 Büroaufwand inkl. Anschaffungen ohne GWG		€ 600.305,38
03 Sachaufwand Öffentlichkeitsarbeit inkl. Presseerzeugnisse		€ 401.184,39
04 Veranstaltungen		€ 321.571,73
05 Fuhrpark		€ 6.184,53
06 sonstiger Sachaufwand für Administration		€ 63.186,98
07 Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit		€ 0,00
08 Rechts-, Prüfungs und Beratungskosten		€ 23.766,20
09 Kreditkosten und Kreditrückzahlungen		€ 211.705,75
10 Reisen und Fahrten		€ 10.901,29
11 Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen		€ 0,00
12 Zahlungen an nahestehende Organisationen		€ 48.115,64
13 Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten		€ 453.740,59
14a sonstige Aufwände		€ 107.082,16
14b sonstige Aufwände: Zahlungen an territoriale Gliederungen		€ 500,00
14c sonstige Aufwände: Zahlungen für durchlaufende Posten		€ 0,00
Summe Gesamthaushalt		€ 4.017.261,37
Gesamtsumme Ausgaben		€ 4.017.261,37

Die dargestellten Zahlen summieren die Beträge sämtlicher territorialer Gliederungen nach PartGes wie in der Beilage gelistet. Die Zurechnung zur jeweiligen Ebene Land, Bezirk oder Gemeinde erfolgt nach juristischer Geschäftsfähigkeit.

Die Grünen - Die Grüne Alternative Bundespartei bestätigt, dass die für das Jahr 2016 zur Verfügung gestellten Fördermittel des Bundes ausschließlich für gesetzlich vorgesehene Zwecke verwendet wurden.

Anlage zum Rechenschaftsbericht gem. PartGes §6 und §7
Die Grünen - Die Grüne Alternative
 Kalenderjahr 2016

1 Spenden				Beträge brutto in EUR	
Gesamtsumme von:	an: Partei inkl. Rp *	Gl. o. Rp **	Gl. + nahest. Org. m. RP **	Abgeordnete und WahlwerberInnen	Summen
Z1-Z4 steht für Bundes-, Landes- und Bezirksebene					
Z1) natürlichen Personen, die nicht unter Z2 fallen	€ 8.923,29		€ 30.639,84	€ 0,00	€ 39.563,13
Z2) im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen	€ 500,00		€ 4.168,80	€ 0,00	€ 4.668,80
Z3) Vereinen, die nicht unter Z4 fallen	€ 0,00		€ 141,49	€ 0,00	€ 141,49
Z4) auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds	€ 0,00		€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
zusammengefasst auf Gemeindeebene angefallene Spenden	€ 0,00		€ 29.276,56	€ 0,00	€ 29.276,56
Summen	€ 9.423,29		€ 64.226,69	€ 0,00	€ 73.649,98

2 Sponsoring				Beträge brutto in EUR	
Gesamtsumme von:	an: Partei inkl. Rp *	Gl. o. Rp **	Gl. + nahest. Org. m. RP **	Abgeordnete und WahlwerberInnen	Summen
Z1) natürlichen Personen, die nicht unter Z2 fallen	€ 0,00		€ 590,00	€ 0,00	€ 590,00
Z2) im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen	€ 0,00		€ 3.730,00	€ 0,00	€ 3.730,00
Z3) Vereinen, die nicht unter Z4 fallen	€ 0,00		€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Z4) auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds	€ 0,00		€ 20,00	€ 0,00	€ 20,00
Summen	€ 0,00		€ 4.340,00	€ 0,00	€ 4.340,00

* = Partei und ihre Gliederungen ohne eigene Rechtsperson gem. PartG §6(2) lit. 1

** = Gliederungen der Partei mit eigener Rechtsperson und nahestehende Organisationen in der Definition des PartG §6(2) lit. 2

3 Inserate

Beträge brutto in EUR

an:	Partei inkl. Rp *	Gl. o. m. RP **	Gl. + nahest. Org. m. RP **	Abgeordnete und WahlwerberInnen	Summen
Gesamtsumme von:					
Z1) natürlichen Personen, die nicht unter Z2 fallen	€ 0,00	€ 3.303,32	€ 3.303,32	€ 0,00	€ 3.303,32
Z2) im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen	€ 0,00	€ 4.650,00	€ 4.650,00	€ 0,00	€ 4.650,00
Z3) Vereinen, die nicht unter Z4 fallen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Z4) auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Summen	€ 0,00	€ 7.953,32	€ 7.953,32	€ 0,00	€ 7.953,32

* = Partei und ihre Gliederungen ohne eigene Rechtsperson gem. PartG §6(2) lit. 1

** = Gliederungen der Partei mit eigener Rechtsperson und nahestehende Organisationen in der Definition des PartG §6(2) lit. 2

Von den in den Gesamtabellen angegebenen Spenden/Sponsoring/Inseraten Summen überschreiten im Einzelfall die Nachfolgenden die jeweilige gesetzliche Grenze und sind daher namentlich zu nennen:

Beträge brutto in EUR

1 Spenden von Z1) natürlichen Personen, die nicht unter Z2 fallen

Rauch Johannes, Rebengasse 7, 6830 Rankweil € 3.570,00

1 Spenden von zusammengefasst auf Gemeindeebene angefallene Spenden

Doris Freudenthaler, Markt 24, 4291 Lasberg € 4.680,00

Die Grünen - Die Grüne Alternative

Wahlkampfkosten, Kalenderjahr 2016

	Summen, Euro	5
Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen Tirol		
01 Außenwerbung, insb. Plakate	€ 41.963,25	
02 Postwurfsendungen und Direktwerbung	€ 13.703,28	
03 Folder	€ 25.176,17	
04 Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	€ 29.050,91	
05 Inserate und Werbung in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien	€ 8.894,12	
06 Kinospots	€ 0,00	
07 parteieigene Medien (Brutto Mehrkosten)	€ 2.385,46	
08 Internet-Werbeauftritt	€ 84,00	
09 Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Callcenter	€ 29.846,90	
10 zusätzliche Personalkosten	€ 31.668,16	
11 Ausgaben für die WahlwerberInnen	€ 7.723,56	
12 Ausgaben für nat. Personen und Gruppen zur Unterstützung der WahlwerberInnen	€ 17.214,03	
13 Gesamtsumme Aufwände übrige territoriale Gliederungen	€ 154.616,92	
Summe Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen Tirol	€ 362.326,76	
a.o. BV-Wahl Wien 2		
01 Außenwerbung, insb. Plakate	€ 40.003,58	
02 Postwurfsendungen und Direktwerbung	€ 7.028,94	
03 Folder	€ 5.465,71	
04 Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	€ 0,00	
05 Inserate und Werbung in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien	€ 3.309,80	
06 Kinospots	€ 0,00	
07 parteieigene Medien (Brutto Mehrkosten)	€ 0,00	
08 Internet-Werbeauftritt	€ 0,00	
09 Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Callcenter	€ 0,00	
10 zusätzliche Personalkosten	€ 3.750,65	
11 Ausgaben für die WahlwerberInnen	€ 0,00	
12 Ausgaben für nat. Personen und Gruppen zur Unterstützung der WahlwerberInnen	€ 0,00	
Summe a.o. BV-Wahl Wien 2	€ 59.558,68	

Gemeinderatswahl St. Pölten	Summen, Euro	6
01 Außenwerbung, insb. Plakate	€ 4.937,74	
02 Postwurfsendungen und Direktwerbung	€ 0,00	
03 Folder	€ 0,00	
04 Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	€ 0,00	
05 Inserate und Werbung in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien	€ 0,00	
06 Kinospots	€ 0,00	
07 parteieigene Medien (Brutto Mehrkosten)	€ 0,00	
08 Internet-Werbeauftritt	€ 0,00	
09 Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Callcenter	€ 0,00	
10 zusätzliche Personalkosten	€ 0,00	
11 Ausgaben für die WahlwerberInnen	€ 0,00	
12 Ausgaben für nat. Personen und Gruppen zur Unterstützung der WahlwerberInnen	€ 0,00	
Summe Gemeinderatswahl St. Pölten	€ 4.937,74	

Summe inkl. territorialer Gliederungen + WahlwerberInnen, sofern diese mehr als 15.000 EUR aufgewendet haben. Aufwandsarten 01-12 werden von Bundes-, Landesparteien und weiteren terr. Gliederungen aus Gemeinden über 50.000 EW oder mit über 100.000 € Wahlwerbeaufwand aufgeschlüsselt. Alle übrigen terr. Gliederungen und ggf. WahlwerberInnen melden eine unter 13 zusammengefasste Gesamtsumme.

territoriale Gliederungen

Burgenland		
Landesorganisation		Anzahl 1
	Die Grünen Burgenland	
Bezirksgruppen		Anzahl 8
	Eisenstadt (StSt)	
	Eisenstadt Umgebung (BG)	
	Güssing (BG)	
	Jennersdorf (BG)	
	Mattersburg (BG)	
	Neusiedl (BG)	
	Oberpullendorf (BG)	
	Oberwart (BG)	
Gemeindeguppen		Anzahl 19
	Breitenbrunn am Neusiedler See	
	Bruckneudorf	
	Forchtenstein	
	Frankenau-Unterpullendorf	
	Gols	
	Großpetersdorf	
	Großwarasdorf	
	Heiligenkreuz	
	Jennersdorf	
	Mattersburg	
	Neudörfel	
	Neusiedl am See	
	Oberpullendorf	
	Oberschützen	
	Oberwart	
	Oslip	
	Pinkafeld	
	Pöttsching	
	Weiden am See	
Kärnten		
Landesorganisation		Anzahl 1
	Die Grünen Kärnten	
Bezirksgruppen		Anzahl 2
	Klagenfurt (StSt)	
	Villach (StSt)	
Gemeindeguppen		Anzahl 43
	Althofen	
	Bad Bleiberg	
	Bad St. Leonhard	
	Dellach	

Dellach (im Gailtal)
 Ebenthal
 Eisenkappel-Vellach
 Feistritz im Rosental
 Feldkirchen in Kärnten
 Ferlach
 Finkenstein am Faaker See
 Gurk
 Hermagor-Pressegger See
 Keutschach am See
 Kirchbach im Gailtal
 Krumpendorf am Wörthersee
 Liebenfels
 Magdalensberg
 Mallnitz
 Malta
 Maria Rain
 Maria Saal
 Maria Wörth
 Millstatt am See
 Moosburg
 Ossiach
 Paternion
 Pörschach am Wörther See
 Radenthein
 Schiefeling am Wörthersee
 Spittal an der Drau
 St. Andrä
 St. Jakob im Rosental
 St. Kanzian am Klopeiner See
 St. Veit an der Glan
 Steindorf am Ossiacher See
 Steuerberg
 Treffen am Ossiacher See
 Velden am Wörther See
 Völkermarkt
 Weißensee
 Wernberg
 Wolfsberg

Niederösterreich

Landesorganisation

Anzahl 1

Bezirksgruppen

Die Grünen Niederösterreich

Anzahl 24

Amstetten (BG)
 Baden (BG)
 Bruck an der Leitha (BG)
 Gänserndorf (BG)
 Gmünd (BG)
 Hollabrunn (BG)
 Horn (BG)
 Korneuburg (BG)

Krems an der Donau - Land (BG)
Krems an der Donau (StSt)
Lilienfeld (BG)
Melk (BG)
Mistelbach (BG)
Mödling (BG)
Neunkirchen (BG)
Scheibbs (BG)
St. Pölten - Land (BG)
St. Pölten (StSt)
Tulln an der Donau (BG)
Waidhofen an der Ybbs (StSt)
Wien Umgebung (BG)
Wiener Neustadt – Stadt (BG)
Wiener Neustadt (StSt)
Zwettl (BG)

Gemeindeguppen

Anzahl 123

Altlenzbach
Amstetten
Bad Vöslau
Baden
Biberbach
Biedermannsdorf
Bisamberg
Böheimkirchen
Breitenfurt bei Wien
Bromberg
Bruck an der Leitha
Brunn am Gebirge
Burgschleinitz-Kühnring
Deutsch-Wagram
Dunkelsteinerwald
Ebreichsdorf
Eichgraben
Emmersdorf an der Donau
Ernstbrunn
Euratsfeld
Gablitz
Gänserndorf
Gastern
Gerasdorf bei Wien
Gföhl
Gießhübl
Gloggnitz
Gmünd
Göllersdorf
Gramatneusiedl
Groß Gerungs
Großengersdorf
Groß-Enzersdorf
Gumpoldskirchen

Guntramsdorf
Hagenbrunn
Harmannsdorf
Heidenreichstein
Heiligenkreuz
Hennersdorf
Herzogenburg
Himberg
Hinterbrühl
Hohe Wand
Hollabrunn
Horn
Kaltenleutgeben
Kirchstetten
Klausen-Leopoldsdorf
Klosterneuburg
Königstetten
Korneuburg
Kottingbrunn
Kreuttal
Kreuzstetten
Ladendorf
Langenlois
Langenzersdorf
Laxenburg
Leobendorf
Leopoldsdorf im Marchfelde
Maissau
Maria Enzersdorf
Maria-Anzbach
Maria-Lanzendorf
Markt Piesting
Mauerbach
Melk
Mödling
Muckendorf-Wipfing
Neulengbach
Neunkirchen
Neustift-Innermanzing
Ober-Grafendorf
Oberwaltersdorf
Orth an der Donau
Payerbach
Perchtoldsdorf
Pernitz
Pfaffstätten
Pitten
Pöchlarn
Pottenstein
Pressbaum
Purgstall an der Erlauf
Purkersdorf

Rastenfeld
 Retz
 Rohrendorf bei Krems
 Rußbach
 Scheibbs
 Schrems
 Schwarzenau
 Schwechat
 Seitenstetten
 Senftenberg
 Sieghartskirchen
 Sierndorf
 Spillern
 St. Andrä-Wördern
 St. Valentin
 Stockerau
 Strasshof an der Nordbahn
 Ternitz
 Traisen
 Traiskirchen
 Traismauer
 Trumau
 Tulln an der Donau
 Tullnerbach
 Ulrichskirchen-Schleinbach
 Vösendorf
 Waidhofen an der Thaya
 Warth
 Wienerwald
 Wilhelmsburg
 Wolfsgraben
 Wolkersdorf im Weinviertel
 Ybbs an der Donau
 Ybbsitz
 Zeiselmauer-Wolfpassing
 Zistersdorf
 Zwettl-Niederösterreich

Oberösterreich

Landesorganisation

Anzahl 1

Bezirksgruppen

Die Grünen Oberösterreich

Anzahl 18

Braunau (BG)
 Eferding (BG)
 Freistadt (BG)
 Gmunden (BG)
 Grieskirchen (BG)
 Kirchdorf (BG)
 Linz (StSt)
 Linz-Land (BG)
 Perg (BG)
 Ried (BG)

Rohrbach (BG)
Schärding (BG)
Steyr (StSt)
Steyr-Land (BG)
Urfahr-Umgebung (BG)
Vöcklabruck (BG)
Wels (StSt)
Wels-Land (BG)

Gemeindegruppen

Anzahl 124

Aigen-Schlägl
Alkoven
Altenberg bei Linz
Altmünster
Andorf
Ansfelden
Aschach an der Donau
Aschach an der Steyr
Asten
Attnang-Puchheim
Bad Goisern am Hallstättersee
Bad Hall
Bad Ischl
Bad Schallerbach
Braunau am Inn
Bruck-Waasen
Brunnenthal
Buchkirchen
Diersbach
Dietach
Eberschwang
Eferding
Engerwitzdorf
Enns
Esternberg
Fraham
Frankenburg am Hausruck
Freistadt
Gallneukirchen
Gallspach
Gampern
Garsten
Gaspoltshofen
Gmunden
Gramastetten
Grieskirchen
Grünau im Almtal
Hagenberg im Mühlkreis
Hartkirchen
Hofkirchen im Mühlkreis
Hohenzell
Holzhausen

Hörsching
Katsdorf
Kirchberg-Thening
Kirchdorf an der Krems
Kirchschlag
Krenglbach
Kronstorf
Laakirchen
Lasberg
Lengau
Leonding
Leopoldschlag
Losenstein
Luftenberg
Marchtrenk
Mattighofen
Mauthausen
Meggenhofen
Micheldorf in Oberösterreich
Mondseeland - Mondsee
Mondseeland - St. Lorenz
Mörschwang
Natternbach
Neuhofen an der Krems
Neuhofen im Innkreis
Neukirchen an der Vöckla
Neumarkt i.M.
Obernberg am Inn
Oberneukirchen
Ort im Innkreis
Ottwang
Perg
Peuerbach
Piberbach
Pichl bei Wels
Pollham
Prambachkirchen
Pregarten
Puchenau
Pucking
Raab
Regau
Ried im Innkreis
Ried in der Riedmark
Riedau
Rohrbach - Berg
Scharten
Schlüßlberg
Schörfling
Schwanenstadt
Schwertberg
Seewalchen am Attersee

Sierning
 St. Florian
 St. Georgen a.d.Gusen
 St. Georgen bei Obernberg am Inn
 St. Georgen im Attergau
 St. Thomas
 St. Willibald
 St.Peter am Hart
 Steegen
 Steinbach am Attersee
 Steinhaus
 Taiskirchen
 Ternberg
 Thalheim bei Wels
 Timelkam
 Tollet
 Traun
 Tumeltsham
 Ungenach
 Vöcklabruck
 Vöcklamarkt
 Vorchdorf
 Waizenkirchen
 Walding
 Wallern
 Wartberg ob der Aist
 Weibern
 Wilhering
 Zell am Pettenfirst
 Zwettl an der Rodl

Österreich		
	Bundesorganisation	Anzahl 1
	Die Grünen Bundespartei	
Salzburg		
	Landesorganisation	Anzahl 1
	Die Grünen Salzburg	
	Bezirksgruppen	Anzahl 6
	Hallein (BG)	
	Salzburg (StSt)	
	Salzburg Umgebung (BG)	
	St. Johann im Pongau (BG)	
	Tamsweg (BG)	
	Zell am See (BG)	
	Gemeindegruppen	Anzahl 36
	Anif	
	Anthering	
	Bergheim	
	Bruck an der Großglocknerstraße	
	Bürmoos	
	Ebenau	
	Elsbethen	

Eugendorf
 Fuschl am See
 Goldegg
 Grödig
 Großmain
 Hallein
 Hallwang
 Henndorf am Wallersee
 Kaprun
 Koppl
 Kuchl
 Mattsee
 Mittersill
 Neumarkt am Wallersee
 Oberalm
 Oberndorf bei Salzburg
 Obertrum am See
 Puch bei Hallein
 Saalfelden am Steinernen Meer
 Sankt Johann im Pongau
 Sankt Martin bei Lofer
 Seeham
 Seekirchen am Wallersee
 Straßwalchen
 Strobl
 Tamsweg
 Thalgau
 Wals-Siezenheim
 Zell am See

Steiermark

Landesorganisation		Anzahl 1
Bezirksgruppen	Die Grünen Steiermark	Anzahl 13
	Bruck-Mürzzuschlag (BG)	
	Deutschlandsberg (BG)	
	Graz (StSt)	
	Graz-Umgebung (BG)	
	Hartberg-Fürstenfeld (BG)	
	Leibnitz (BG)	
	Leoben (BG)	
	Liezen (BG)	
	Murau (BG)	
	Murtal (BG)	
	Südoststeiermark	
	Voitsberg (BG)	
	Weiz (BG)	
Gemeindegruppen		Anzahl 73
	Admont	
	Albersdorf-Prebuch	
	Allerheiligen bei Wildon	
	Bad Aussee	

Bad Gleichenberg
Bad Radkersburg
Bruck an der Mur
Deutsch Goritz
Deutschfeistritz
Deutschlandsberg
Eggersdorf bei Graz
Feistritztal
Feldbach
Fernitz-Mellach
Fürstenfeld
Gleisdorf
Gnas
Gössendorf
Gratkorn
Gratwein-Straßengel
Gutenberg-Stenzengreith
Hart bei Graz
Hartberg
Hausmannstätten
Hitzendorf
Hofstätten an der Raab
Judenburg
Kalsdorf bei Graz
Kirchbach-Zerlach
Knittelfeld
Köflach
Krieglach
Kumberg
Laßnitzhöhe
Leibnitz
Leoben
Lieboch
Liezen
Ligist
Ludersdorf-Wilfersdorf
Markt Hartmannsdorf
Murau
Mureck
Mürzzuschlag
Nestelbach bei Graz
Neumarkt in der Steiermark
Ottendorf an der Rittschein
Pernegg an der Mur
Pirching am Traubenberg
Pischelsdorf am Kulm
Premstätten
Raaba-Grambach
Rottenmann
Sankt Michael in Obersteiermark
Sankt Radegund bei Graz
Sankt Ruprecht an der Raab

Schladming
 Seiersberg-Pirka
 Sinabelkirchen
 Söchau
 St. Margarethen an der Raab
 Stainz
 Stattegg
 Straden
 Thal
 Tillmitsch
 Trofaiach
 Vasoldsberg
 Voitsberg
 Wagna
 Weiz
 Wildon
 Wundschuh

Tirol

Landesorganisation Anzahl 1

Die Grünen Tirol

Bezirksgruppen Anzahl 9

Imst (BG)
 Innsbruck (StSt)
 Innsbruck Land (BG)
 Kitzbühel (BG)
 Kufstein (BG)
 Landeck (BG)
 Lienz (BG)
 Reutte (BG)
 Schwaz (BG)

Gemeindegruppen Anzahl 41

Absam
 Aldrans
 Axams
 Bad Häring
 Breitenwang
 Brixlegg
 Eben am Achensee
 Götzens
 Haiming
 Hall in Tirol
 Hopfgarten im Brixental
 Imst
 Inzing
 Jenbach
 Kematen
 Kirchbichl
 Kitzbühel
 Kramsach
 Kufstein
 Landeck

Lans
 Lienz
 Mils
 Mutters
 Natters
 Oberperfuß
 Reith bei Kitzbühel
 Reutte
 Rinn
 Rum
 Sautens
 Schönberg
 Schwaz
 Sistrans
 St. Johann in Tirol
 Telfs
 Thaur
 Völs
 Vomp
 Wörgl
 Zirl

Vorarlberg

Landesorganisation

Anzahl 1

Die Grünen Vorarlberg

Gemeindegruppen

Anzahl 25

Alberschwende
 Altach
 Bludenz
 Bregenz
 Dornbirn
 Feldkirch
 Frastanz
 Fußach
 Göfis
 Götzis
 Hard
 Höchst
 Hohenems
 Hörbranz
 Klaus
 Lauterach
 Lochau
 Lustenau
 Nenzing
 Rankweil
 Satteins
 Schwarzach
 Vandans
 Wolfurt
 Zwischenwasser

Wien

Landesorganisation

Anzahl 1

Die Grünen Wien

Bezirksgruppen Wien

Anzahl 23

Die Grünen Wien 1. Bezirk

Die Grünen Wien 2. Bezirk

Die Grünen Wien 3. Bezirk

Die Grünen Wien 4. Bezirk

Die Grünen Wien 5. Bezirk

Die Grünen Wien 6. Bezirk

Die Grünen Wien 7. Bezirk

Die Grünen Wien 8. Bezirk

Die Grünen Wien 9. Bezirk

Die Grünen Wien 10. Bezirk

Die Grünen Wien 11. Bezirk

Die Grünen Wien 12. Bezirk

Die Grünen Wien 13. Bezirk

Die Grünen Wien 14. Bezirk

Die Grünen Wien 15. Bezirk

Die Grünen Wien 16. Bezirk

Die Grünen Wien 17. Bezirk

Die Grünen Wien 18. Bezirk

Die Grünen Wien 19. Bezirk

Die Grünen Wien 20. Bezirk

Die Grünen Wien 21. Bezirk

Die Grünen Wien 22. Bezirk

Die Grünen Wien 23. Bezirk

Die Liste stellt die territorialen Gliederungen dar, unabhängig ihrer Rechtsperson oder juristischen Geschäftsfähigkeit. Andere Organisationen, auch wenn sie augenscheinlich eine Zugehörigkeit darstellen könnten (z.B. durch Verwendung der Bezeichnung "Grün"), sind nicht zugehöriger Bestandteil der "Die Grünen - Die Grüne Alternative".

Die Grünen - Die Grüne Alternative

Unternehmensbeteiligungen 2016

Stammkapital € Beherrschung %:

keine Unternehmensbeteiligungen vorhanden

€ 0

0%



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsberechtigten Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.
- (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

- (1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.